



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

23. Juni 2010

Bezirksamt Arbon

Bahnhofstr 16

9320 Arbon

Hiermit erstatte ich namens des VgT

Strafanzeige

gegen

Ulrich Kesselring, Amriswilerstr 31, 8580 Hefenhofen

wegen

Tierquälerei.

Begründung:

Die Anbindehaltung von Pferden ist nicht tiergerecht und ohne täglichen Auslauf eine Tierquälerei (Gutachten Prof Niggli: www.vgt.ch/vn/0303/Gutachten-Niggli.pdf).

Der Bundesrat hat die Anbindehaltung grundsätzlich verboten (Artikel 59 TSchV), aber aus politischen Gründen noch bis 1. September 2013 erlaubt (Übergangsfrist).

Artikel 61 TSchV schreibt für Pferde täglich ausreichend Bewegung im Auslauf oder durch Nutzung vor, auch für nicht angebundene Pferde in Boxenhaltung.

Wird keine tägliche Bewegungsmöglichkeit gewährt, liegt bei Pferden in Anbindehaltung nicht nur eine Übertretung einer Tierhaltungsvorschrift vor, sondern laut Gutachten Niggli eine Tierquälerei im Sinne von Artikel 26, Absatz 1, lit a, TSchV.

Der Angezeigte hat derart viele Tiere auf seinem Hof (zeitweise gegen hundert Pferde, wovon 20 bis 30 in Anbindehaltung), dass es unter den gegebenen Stallverhältnissen gar nicht möglich ist, den Pferden den vorgeschriebenen täglichen Auslauf zu gewähren. Die Pferde erhalten, im Winterhalbjahr auch die Kühe, nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf. Die Einhaltung der Auslaufvorschriften ist personell unter den gegebenen räumlichen Verhältnissen gar nicht machbar, erst recht nicht im Winterhalbjahr, wenn auch noch die Kühe in den Auslauf gelassen werden sollten.

Beweis:

Dani Räber c/o Landwirt Stacher, Kesswilerstrasse, Uttwil, als Zeuge.

Der Zeuge war bis vor wenigen Wochen während zweieinhalb Jahren Knecht beim Angezeigten.

Gemäss Artikel 8 der Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ist der Auslauf für angebundene Pferde im Stalljournal einzutragen.

Beweisantrag:

Beschlagnahmung des Stalljournals des Angezeigten und Konfrontation des Zeugen mit den Eintragungen über Auslauf der Pferde.

Gegebenenfalls ist der Angezeigte auch wegen Fälschung des Stalljournals (Urkundenfälschung) zu verfolgen.

Gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot ersuche ich Sie, mich zu gegebener Zeit über den Ausgang der Strafuntersuchung zu informieren (Strafbefehl oder Überweisung an das Gericht).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen